

Satzung
des Vereins „Lichtblick“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Lichtblick“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwörstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter VR 411433 eingetragen.

§ 2

Ziel der Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Weiterentwicklung der Kunsttherapie durch Forschung auf kunsttherapeutischem Gebiet sowie durch Bildung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.
- (2) Dieses Ziel verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - die Erforschung der therapeutischen Wirkung von Tageslicht, das durch künstlerisch gestaltete Glasobjekte und Glasfenster bzw. -scheiben aus z.B. durch Metalloxide monochrom gefärbtem Gussglas fällt;
 - die Herstellung und Beschaffung sowie die künstlerische Gestaltung solcher Glasobjekte und Glasfenster mittels der von Dr. Rudolf Steiner in Zusammenarbeit mit Assja Turgenjeff entwickelten Glasradierkunst;
 - die Aus- und Weiterbildung von Menschen, die die Realisierung dieser vorgenannten Zwecke ermöglichen;
 - im Bereich der genannten Ziele kann der Verein entweder fördernd oder eigenaktiv tätig werden.
- (3) Der Verein kann Menschen beauftragen, diese Aufgaben für ihn zu erfüllen. Insbesondere wird er bei der Erforschung der Wirkungsweise dieses neuen Zweiges der Kunsttherapie (Farblighttherapie durch geschliffenes Farbglas) eng mit der Sektion für Bildende Künste und mit der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum, Dornach/Schweiz sowie mit Ärzten und Kunsttherapeuten zusammenarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwa entstehende Überschüsse sind voll dem Vereinszweck zuzuführen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll bis spätestens Ende Juli einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen, wobei der Tag der Absendung maßgebend ist. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied.
- (3) Der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr berichtet und der Jahresabschluss vorgelegt. Sie beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Antrag einen Rechnungsprüfer, der die Buchführung und den Jahresabschluss prüft und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichtet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Erweiterungen bzw. Ergänzungen des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Der Vorstand bestimmt für die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Satzungsänderungen, die von den zuständigen Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand selbständig vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die Anpassung der Satzungen an neue gesetzliche Bestimmungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine angemessene Vergütung erhält.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand oder von dem bzw. den von der Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss bestellten Liquidatoren durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Windrather Talschule e. V. in 42555 Velbert-Langenberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwörstadt, den 22. Oktober 2017